

Ökumene im Bistum Hildesheim nach 1945

Die Geschehnisse des Dritten Reiches und die damit verbundene Verfolgungssituation für die Kirchen hatten erheblichen Einfluss auf die Beziehungen der Konfessionen zueinander und führten zu neuen Kontakten auf allen kirchlichen Ebenen. In den Jahren seit Kriegsende hatte die Durchmischung der bis dahin größtenteils konfessionshomogenen Bevölkerung durch den Zuzug von Flüchtlingen und Vertriebenen die Begegnung der Konfessionen vor Ort in Niedersachsen verändert und geprägt. Hinzu kam, dass es an allem fehlte, was nicht nur die Einzelnen, sondern auch die Gemeinden zum Leben brauchten, dazu gehörten auch Kirchenräume. In der Folge waren über viele Jahre katholische Gemeinden in evangelischen Kirchen zu Gast und katholische Gemeinden stellten ihre Kirchen für evangelische Gottesdienste zur Verfügung.

Im Verlauf der 50er-Jahre kühlte das Klima zwischen den beiden großen Konfessionen jedoch merklich ab. Erheblichen Einfluss auf die Handlungsspielräume der katholischen Kirche und die Stimmung zwischen den Konfessionen hatten die »Instruktion der Kongregation des Heiligen Officiums an die Diözesanbischöfe über die Ökumenische Bewegung« von 1949, das Marien-Dogma von 1950 und die Ausrufung des Marianischen Jahres 1953. Auf gesellschaftspolitischer Ebene führte die Frage nach der angemessenen Repräsentanz der Konfessionen in öffentlichen Ämtern zu Spannungen zwischen den Konfessionen. Zu einer Entspannung dieser gesellschaftspolitischen Dimension von Ökumene trugen nicht unerheblich Loccumer Vertrag und Niedersachsenkonkordat bei, die das Verhältnis der Kirchen zum Land regelten.

Auf kirchlich-theologischer Ebene führte das Zweite Vatikanische Konzil dazu, dass in den Gemeinden erwachende überkonfessionelle Initiativen und Gespräche einen konkreten Handlungsrahmen bekamen. Zunehmend aktiv schufen Bischöfe und Kirchenleitungen nach dem Zweiten Vatikanum Strukturen, die das Miteinander der Konfessionen in den Gemeinden und die Zusammenarbeit auf Kirchenleitungsebene ermöglichten und in geregelten Bahnen leiteten. Das früheste neu geschaffene Gremium im Bistum Hildesheim war die »Diözesankommission zur Förderung der Ökumene im Bistum Hildesheim«. Bischof Janssen berief deren Mitglieder bereits im Januar 1965 in das zunächst »Diözesanrat zur Förderung der ökumenischen Arbeit im Bistum Hildesheim« genannte Gremium – zu einem Zeitpunkt also, als das Zweite Vatikanum noch gar nicht beendet war. Die wesentlichen Aufgaben der Diözesankommission für Ökumene sind erstens die Aufarbeitung von theologischen Themen mit Relevanz für die ökumenischen Beziehungen, zweitens Praxisbegleitung durch Informationsbeschaffung und Informationsverteilung und Organisation von Weiterbildungen sowie drittens die Pflege der Beziehungen zur Orthodoxie, was durch

"Diözesanrat zur Förderung der oekumenischen Arbeit
im Bistum Hildesheim".

Das vom 2. Vatikanischen Konzil verabschiedete Dekret "Über den Ökumenismus" ist von großer Bedeutung für die seelsorgliche Situation in unserem Bistum Hildesheim, die von einer besonders schweren Diasporasituation gekennzeichnet ist.

Um die Wiederherstellung der Einheit unter allen Christen zu fördern, sind in diesem Dekret Mittel und Wege aufgezeigt, wie wir dem Anruf Christi und seiner Kirche entsprechen können. Diese im Konzils-Dekret vorgelegten Anregungen bedürfen der besonderen Anwendung für unsere Seelsorge.

Darüber hinaus erscheint es notwendig, ein Gremium zu schaffen, das sich verantwortlich weiß für alle Anliegen im Bereich der oekumenischen Arbeit. "Mit Klugheit und Geduld" soll "unter Aufsicht ihrer Hirten" alles in Ordnung gelenkt werden, was die Einheit fördern und alles vermieden werden, was die Wiedervereinigung hindern könnte.

Darum berufe ich in diesen Tagen der Weltgebetsoktav um die Wiedervereinigung der getrennten Christen den

"Diözesanrat zur Förderung der oekumenischen Arbeit
im Bistum Hildesheim"

und ernenne zum geistlichen Leiter dieses Diözesanrates den
H.H. Domkapitular Dr. Wilhelm Brüggeboes
Hildesheim,

Als Mitglieder dieses Diözesanrates berufe ich

H.H. Prof. Dr. Erich Riebartsch
Hildesheim,

H.H. Prof. Dr. Alois Spindeler
Hildesheim,

H.H. Prof. Dr. Franz-Josef Wotho
Hildesheim,

H.H. Prof. Bernhard Stratmann
Hildesheim,

H.H. Prälat Propst Dr. Josef Krahe
Hannover,

H.H. Direktor Dr. Johannes Bergsma
Goslar,

H.H. Pfarrer Peter Paul Urbanczyk
Braunschweig-Lehndorf,

Frau Studienrätin Dr. Anita Garvens
Hannover,

Frau Studienrätin Trillmich
Hildesheim,

Herrn Verwaltungsdirektor Rudolf Spohn
Hannover,

+ *Heinrich Knaack*.

Berufung der Mitglieder des Diözesanrats zur Förderung der Ökumenischen Arbeit im
Bistum Hildesheim

eine »Subkommission Orthodoxie« im Gremium sichergestellt wurde. Von enormer Bedeutung wurde die Hildesheimer Diözesansynode von 1968/69. Die Synode verabschiedete eine Resolution, die die bewusste Begegnung mit nichtkatholischen Christen, Vorträge zur gegenseitigen Information, Predigertausch und gemeinsame Gebets- und Andachtsstunden empfahl. Aus den vom Bischof autorisierten Beschlüssen der Synode entstand 1969 eine »Handreichung zur Förderung des ökumenischen Anliegens im Bistum Hildesheim«. Bei der Synode anwesende evangelische Beobachter erklärten gegenüber der Presse, dass die Evangelische Kirche die Resolution zur Ökumene ohne Vorbehalte billigen könne.

In den folgenden Jahrzehnten wurden Formen entwickelt, die die ökumenische Arbeit im Bistum förderten und eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Konfessionen ermöglichten. Die Ökumenekommission des Bistums hielt Kontakt zu den Ökumenereferenten der Dekanate und der Landeskirchen. Nach Vorbesprechungen wurde 1971 die »Evangelisch-katholische Gebietskommission für Norddeutschland« gegründet, die kontinuierliche Beratungen auf Kirchenleitungsebene ermöglichte. Nach langwierigen Verhandlungen entstand 1976 die »Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen (ACKN)«, die zur Aufgabe hat, das in den Gemeinden entstandene reiche ökumenische Leben zu strukturieren und zu kanalisieren.

Die entstandene buchstäbliche Notwendigkeit zur Zusammenarbeit und der erwachte Wille dazu trafen in den Jahrzehnten nach 1945 auf die beschriebene Herausforderung in funktionale und funktionierende Formen und Strukturen übersetzt zu werden.

Anja Peycke

Diözesankommission zur Förderung ökumenischer Arbeit

Artikel 1 (Gründung)

Die Diözesankommission für Ökumenismus ist am 18. Januar 1965 (siehe Kirchlicher Anzeiger vom 17. Februar 1965) in den Anliegen des Dekretes über den Ökumenismus des Zweiten Vatikanischen Konzils errichtet worden. Aufgrund der Hildesheimer Diözesan-Synode 1968/69 und deren Ausführungsbestimmungen trägt sie die Bezeichnung „Diözesankommission zur Förderung der ökumenischen Arbeit im Bistum Hildesheim“. (Vgl. Diözesan-Synode Hildesheim 1968/69, Band II, S. 218.)

Artikel 2 (Aufgaben)

Ihre Aufgaben bestimmen sich nach Art. 6 des ersten Teiles des ökumenischen Direktoriums vom 14. Mai 1967 sowie nach der Resolution über den Ökumenismus der Hildesheimer Diözesan-Synode vom 17. November 1969. (Vgl. Hildesheimer Diözesan-Synode 1968/69, Band II, S. 43 ff.)

Artikel 3 (Arbeitsweise)

Die Kommission wird von der Bistumsleitung zur Beratung herangezogen. Entsprechende Gremien oder einzelne Personen können Anfragen an die Kommission richten. Sie kann sich auch selbst Aufgaben stellen und Anregungen geben. Das Ergebnis ihrer Beratungen teilt sie der Bistumsleitung zur Auswertung bzw. zur Weitergabe oder Veröffentlichung mit.

Die Bistumsleitung wird alle das Sachgebiet der Kommission betreffenden Informationen an den Vorsitzenden der Kommission weiterleiten. Vor Entscheidungen und Veröffentlichungen, welche das Sachgebiet der Kommission betreffen, holt die Bistumsleitung den Rat bzw. das Gutachten der Kommission ein. In ihren Entscheidungen ist sie nicht daran gebunden. Die Kommission wird von diesen Entscheidungen in Kenntnis gesetzt.

Die Bistumsleitung kann der Kommission jeweils eine angemessene Frist für die Antwort setzen. Damit in diesem Entscheidungsprozeß keine zeitliche Verzögerung eintritt, bildet die Kommission einen geschäftsführenden Ausschuß zur Erledigung kurzfristiger Anfragen und Aufgaben.

Artikel 4 (Beiziehung Sachverständiger)

Die Kommission ist befugt, zusätzliche Sachverständige im Einzelfall beizuziehen. Hierzu gehören insbesondere Personen aus dem Artikel 6, Abs. f., genannten Personenkreis sowie aus dem Personenkreis, der mit den Aufgaben des Abs. g im Sinn der Nr. 10 des Ökumenismusdekretes betraut ist.

Artikel 5 (Mitgliedschaft)

Die Mitglieder der Kommission werden vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Bischof ernennt den Vorsitzenden der Kommission. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden von den Kommissionsmitgliedern gewählt.

Artikel 6 (Protokoll)

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Diözesanbischof, dem Bischofsvikar, dem Generalvikar und dem Leiter des Seelsorgeamtes zuzuleiten.

Artikel 7 (Zusammenarbeit)

Gemäß den in der Resolution der Hildesheimer Diözesan-Synode vom 17. November 1969 (vgl. Art. 2) genannten Aufgaben arbeitet die ökumenische Kommission mit der Kommission für Liturgie, mit der Kommission für Ehe und Familie und dem Diözesan-Caritasverband in den einschlägigen Fragen zusammen. Ebenso wird sie die Zusammenarbeit im Sinne des Art. 4 des ersten Teiles des ökumenischen Direktoriums pflegen. Sie wird mit der Diözesankommission für Bildungsfragen und in diesem Rahmen auch mit den Bildungshäusern des Bistums in den einschlägigen Fragen Verbindung halten und Anregungen geben. Zu der evang.-kath. Gebietskommission in Norddeutschland wird sie die erforderlichen Beziehungen pflegen, wie auch zu anderen Institutionen ökumenischer Arbeit.

Hildesheim, am 9. Mai 1972

† Heinrich Maria
Bischof von Hildesheim